

Aufstellung von Abfalleimern Ecke Asam-Albanistraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02682
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
am 29.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17189

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02682

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen vom 30.07.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 5 Au-Haidhausen hat am 29.04.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach in der Asamstraße an der Ecke zur Albanistraße ein weiterer Abfallbehälter aufgestellt sowie die Leerung aller Abfallbehälter vor Ort bei vermehrtem Personenandrang, z. B. bei schönem Wetter, angepasst werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschussatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Allgemein orientiert sich das Baureferat bei der Aufstellung von Abfallbehältern an der örtlich vorhandenen Verschmutzung, die stark von den Passant*innen, die dort gehen oder auch auf Bänken sitzen, abhängig ist. In reinen Wohngebieten werden aufgrund der geringen Verunreinigung im Regelfall keine Abfallbehälter aufgestellt. Auch deshalb, weil vermehrt Hausmüll in den Abfallbehältern widerrechtlich entsorgt wird, sind die Abfallbehälter überdurchschnittlich schnell voll. Die Neuaufstellungen für Abfallbehälter

erfolgen immer nur nach einer konkreten Bedarfsprüfung und unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen Vorgehensweise. Jeder Abfallbehälter verursacht neben den Beschaffungskosten auch laufende Folgekosten. Nach Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten ergibt sich kein objektiver Bedarf für einen zusätzlichen Abfallbehälter.

Die generelle Abfallbehälterentleerung auf der Asamstraße und Albanistraße erfolgt einmal täglich von Montag bis Samstag. Ein Bedarf für zusätzliche Entleerungen an warmen Sommertagen und bei hohem Passant*innen-Aufkommen wird derzeit nicht gesehen. Dennoch wird die Situation weiterhin vor Ort beobachtet und ggf. bedarfsgerecht angepasst.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02682 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 29.04.2025 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferats, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Die generelle Abfallbehälterentleerung auf der Asamstraße und Albanistraße erfolgt einmal täglich von Montag bis Samstag. Derzeit wird kein Bedarf für zusätzliche Entleerungen an warmen Sommertagen und bei hohem Passant*innen-Aufkommen gesehen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02682 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 29.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 25224

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T21

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.